

**Konzept der Bundeszahnärztekammer  
zum freiwilligen Nachweis von Fortbildung**  
(mehrheitlich verabschiedet vom Vorstand der BZÄK am 29.06.2002)

In Würdigung der Fortbildungsbemühungen der Zahnärzte und als maßgeblicher Beitrag einer voraussetzungsorientierten Qualitätssicherung empfiehlt die BZÄK den Landes Zahnärztekammern die Einführung eines freiwilligen Fortbildungsnachweises mit dem Erwerb von Fortbildungspunkten.

Ziel des hier vorgeschlagenen Modells/ Konzeptes ist die Koordinierung der zahnärztlichen Fortbildung in Deutschland, um das zahnärztliche Fortbildungsangebot vergleichbar zu machen (Punktebewertung entsprechend ärztlichem und internationalem Gebrauch) sowie den Willen der Zahnärzteschaft

- zur Erhaltung der Einheitlichkeit des Berufsstandes
- zur Erhaltung der Weiterentwicklung der Autonomie der zahnärztlichen Berufsausübung
- zur Pflege und Entwicklung des Selbstbewußtseins der Zahnärzteschaft und
- zur Erhaltung und Weiterentwicklung der zahnärztlich-fachlichen Kompetenz zum Ausdruck zu bringen.

Damit wird eine gesetzliche Zwangsf Fortbildung überflüssig.

Das hier vorgestellte Konzept eines freiwilligen Nachweises von Fortbildung wurde in enger Anlehnung an die Vorschläge der Bundesärztekammer und der Akademie Praxis und Wissenschaft der DGZMK entwickelt.

Fortbildung dient der ständigen Erhaltung, Aktualisierung, Erweiterung und Vertiefung der fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten gemäß dem Stand der zahnärztlichen Wissenschaft.

Der Zahnarzt ist verpflichtet (Musterberufsordnung § 2), sich beruflich fortzubilden und dadurch seine Kenntnisse dem jeweiligen Stand der zahnärztlichen Wissenschaft anzupassen.

Die Einführung eines Fortbildungsnachweises/ -siegels/ -zertifikats ist ein Angebot der Zahnärztekammern zur Würdigung der **freiwilligen** Fortbildungsbemühungen ihrer Mitglieder.

Zahnärzte, die belegen, dass sie sich freiwillig qualifiziert fortbilden, wird auf Antrag von der zuständigen Zahnärztekammer ein Fortbildungsnachweis/ -siegel/ -zertifikat ausgestellt.

Durch ein/einen Fortbildungsnachweis/ -siegel/ -zertifikat wird Zahnärzten die Möglichkeit gegeben, ihre regelmäßige qualifizierte Fortbildung als eine mögliche Qualitätssicherungsmaßnahme nach § 3 MBO zu dokumentieren.

Die individuell unterschiedlichen Formen des Lernverhaltens spiegeln sich in der Vielfalt der Fortbildungsmethoden und -medien wieder.

## **System von Fortbildungspunkten**

Grundeinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der Fortbildungspunkt. Dieser entspricht in der Regel einer einstündigen Fortbildung.

Ein Zusatzpunkt kann vergeben werden bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

- mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers (Übungen, Qualitätszirkel, Studiengruppen, Visiten, Hospitationen, Supervisionen)
- mit einer abschließenden mündlichen oder schriftlichen Lernerfolgskontrolle

Angemessen berücksichtigt werden:

- Selbststudium
- Referenten-/ Autorentätigkeit

Zur Bewertung der verschiedenen Fortbildungsmaßnahmen mit Fortbildungspunkten s. Anlage.

## **Voraussetzungen für die Ausstellung des Fortbildungsnachweises/ -siegels/ -zertifikats**

Das Fortbildungszertifikat wird auf Antrag des Zahnarztes von der zuständigen Zahnärztekammer ausgestellt, wenn der Zahnarzt 150 Fortbildungspunkte in minimal 3 Jahren bzw. 250 Fortbildungspunkte in maximal 5 Jahren nachweist.

## **Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen**

Fortbildungsmaßnahmen unterschiedlicher Träger werden anerkannt, sofern sie

- den Zielen der Berufsordnung sowie dem aktuellen zahmedizinischen Kenntnisstand entsprechen
- zahnmedizinisch-fachliche Themen vermitteln
- die Leitsätze und Empfehlungen der Bundeszahnärztekammer zur zahnärztlichen Fortbildung berücksichtigen.

## **Anforderungen an den Fortbildungsveranstalter**

Fortbildungsveranstaltungen, die zur Anrechnung für einen/ein Fortbildungsnachweis/ -siegel/ -zertifikat vorgesehen sind, werden vom Fortbildungsveranstalter bei der Landes Zahnärztekammer, in deren Bereich die Fortbildung durchgeführt werden soll, angezeigt. Die Mitteilung enthält das jeweilige Programm, die Namen des Moderators bzw. Kursleiters und der Referenten sowie die Anzahl der zu erwerbenden Fortbildungspunkte. Die formalen Vorgaben/ Kriterien der Zahnärztekammer sind zu beantworten.

Der Veranstalter verpflichtet sich, nach Möglichkeit eine Anwesenheitsliste zu führen.

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Leitsätze und Empfehlungen der Bundeszahnärztekammer zur zahnärztlichen Fortbildung zu beachten.

## **Erprobung**

Die Bundeszahnärztekammer führt zur Einführung des hier vorgelegten Konzeptes zum freiwilligen Fortbildungsnachweis ein Pilotprojekt auf drei Jahre hin durch und bittet die Landes Zahnärztekammern sich daran zu beteiligen.